

(Verbot der Gerstevermälzung.) Gleich der österreichischen Regierung hat jetzt auch das ungarische Ministerium die Vermälzung der Gerste zu Brauereizwecken verboten. Die in der heutigen Nummer des Amtsblattes unter J. 2966/1916 M. E. veröffentlichte Regierungsverordnung über das Verbot der Vermälzung der Gerste und die Aenderung der unter J. 2548/1916 erlassenen Verordnung verfügt, daß Malzfabriken und Bierbrauereiunternehmungen die ihnen durch die am 22. Juni l. J. unter J. 2369/1916 M. E. verlaubliche Verordnung bewilligte und von ihnen angeschaffte Gerste bis auf weiteres nicht zu Malz verarbeiten, beziehungsweise verarbeiten lassen dürfen und nach keiner Richtung über sie verfügen können. Zu Malz darf nur die bis inklusive 6. September 1916 bereits eingeweichte Gerste verarbeitet werden. Die Bierbrauereien dürfen das bis heute erzeugte und das aus der bis inklusive 6. September 1916 bereits eingeweichten Gerste zu erzeugende Malz zu Bier verarbeiten. An Stelle der am 1. August erschienenen Verordnung betreffend die Erfüllung der Bier-, beziehungsweise Malzlieferungsverträge treten folgende Verfügungen: Die Brauereien haben jene Verpflichtungen, die sie vor dem 1. August 1916 zur Lieferung von Bier vom 1. September 1916 bis 31. August 1917 übernommen haben, bis auf weiteres jedem einzelnen Käufer gegenüber bis zu einem Viertel der vom 1. September 1914 bis 31. August 1915 gelieferten Biermenge zu erfüllen. Falls sie mit dem Käufer für die Produktionskampagne 1914/15 keine Verträge geschlossen haben, haben sie die Verpflichtung nur bis zu einem Viertel jener Menge zu erfüllen, die sie dem betreffenden Käufer im Sinne des Vertrages vom 1. September 1916 bis 31. August 1917 zu liefern verpflichtet wären; falls in dem Vertrage keine bestimmte Menge angegeben war, erstreckt sich die Lieferungsverpflichtung auf ein Viertel des auf Grund der in den Monaten September, Oktober und November 1915 dem betreffenden Käufer effektiv gelieferten Menge berechneten Bedarfes. Für das Plus kann der Käufer weder die Erfüllung, noch wegen Nichterfüllung Schadenersatz fordern. Auch der Verkäufer kann dem Käufer gegenüber für eventuell mehr gelieferte Mengen keinen Anspruch erheben. Die Brauereien haben solche Verpflichtungen, in denen sie die Bierlieferung ausdrücklich zu Lasten der Hälfte jener Gerstenmenge übernommen haben, deren Verarbeitung ihnen durch die Verordnung J. 2369/1916 M. E. gestattet wurde, bis zur Hälfte der vertragsmäßig festgestellten Menge zu erfüllen. Die Malzfabriken und Brauereien haben ihre in der eigenen Industrieanlage oder sonstwo immer befindlichen Malz- und Gerstevorräte bis inklusive 14. September nach dem Stande vom 6. d. M. beim Handelsminister anzumelden. Die am 6. d. M. unter Transport befindlichen Vorräte hat der Aufgeber anzumelden. Die Organe des Handelsministers, beziehungsweise in Kroatien der Banus können zur Kontrolle der angemeldeten Daten die Vorräte, Lager und Geschäftsbücher der zur Anmeldung Verpflichteten durch ihre Organe wann immer prüfen lassen. Die Uebertretung dieser Verordnung wird mit einer Arreststrafe bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen bestraft. Außerdem ist die Konfiskation am Platze. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich, insofern sie sich auf Rechtsverhältnisse bezieht, die in einem für das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone wirksamem Gesetz geregelt sind, auch auf Kroatien-Slavonien.